

## II. Förderrichtlinie

### **Förderrichtlinie**

#### **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**

Bekanntmachung der Förderrichtlinie

#### **„ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“**

vom 09. Juni 2008

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), fördert im Rahmen des "ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt" nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Basis der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2007-2013 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006 Netzwerke zur Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge.

### **2. Zielsetzung des ESF-Bundesprogramms (2008 bis 2010)**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ist mit Wirkung zum 28.08.2007 eine gesetzliche Altfallregelung für langjährig Geduldete in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden. Wenn am Stichtag 01.07.2007 die Voraussetzungen für eine Bleibeberechtigung vorlagen, sollte nach der gesetzlichen Altfallregelung auch dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist. Der Bleibeberechtigte und seine Familienangehörigen haben eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ und damit die Möglichkeit erhalten, eine Arbeit zu suchen. Für eine Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis über den 31.12.2009 hinaus ist vor allem erforderlich, dass der Lebensunterhalt bis zu diesem Zeitpunkt überwiegend eigenständig gesichert war oder spätestens ab dem 1. April 2009 nicht nur vorübergehend eigenständig gesichert wird; in beiden Fällen muss zudem eine durch Tatsachen gerechtfertigte entsprechende positive Prognose auch für die Zukunft vorliegen.

Während der Zeit der Arbeitssuche erhalten hilfebedürftige bleibeberechtigte Ausländer und ihre Familienangehörigen neben dem Lebensunterhalt Leistungen zur Eingliederung in Arbeit durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Das ESF-Bundesprogramm soll mindestens 3.000 Begünstigte bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen, damit sie einer auf Dauer angelegten Erwerbstätigkeit nachgehen können, um ein dauerhaftes Bleiberecht zu erhalten. Gleichzeitig soll die Inanspruchnahme von Sozialleistungen vermieden oder verringert werden. Ein Rückfall in den Status der Duldung soll vermieden werden.

Die örtlichen Grundsicherungsstellen (Arbeitsgemeinschaften, Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung und zugelassene kommunale Träger) integrieren den Personenkreis seit Inkrafttreten des Gesetzes in den Arbeitsmarkt. Im Hinblick auf die vermittlungs- bzw. einstellungsrelevanten Besonderheiten von langjährig Geduldeten soll Tätigkeit der Grundsicherungsstellen verstärkt und durch zusätzliche Angebote unmittelbar bzw. mittelbar unterstützt werden. Damit der begünstigte Personenkreis von den Grundsicherungsstellen effektiv bei Eingliederung in Arbeit gefördert werden kann, sind Kompetenz und eine zielgerichtete Beratung erforderlich.

Das ESF-Bundesprogramm wird Netzwerke auf lokaler und regionaler Ebene fördern. Diese sollen eine schnellere Vermittlung, und durch betriebliche Mediation, eine höhere Beteiligung der Zielgruppe in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung und stabilere Beschäftigungsverhältnisse bewirken.

Insbesondere Personen aus Beschäftigungsverhältnissen mit niedrigen Qualifikationsanforderungen, niedrigem Lohnniveau oder zeitlicher Befristungen ihrer Beschäftigung sollen über aufsuchende Beratungsarbeit ohne erneuten Eintritt in die Arbeitslosigkeit in neue Arbeitsverhältnisse gebracht werden.

Schwerpunkt der geförderten Projektaktivitäten wird – unter Federführung der ARGEn bzw. der zugelassenen kommunalen Träger und in Abstimmung mit weiteren Akteuren (z.B. Sozialämtern, Ausländerbehörden) – die Beratung von Bleibeberechtigten sein, um deren Handlungsfähigkeit in Bezug auf den Arbeitsmarkt zu erhöhen. Ebenfalls stehen Unternehmen im Fokus der Beratungsaktivitäten, um den Anteil der Personengruppe an den Arbeitsvermittlungen zu erhöhen. Als weitere Unterstützung der Bleibeberechtigten zum Erhalt eines Arbeitsplatzes können berufsbegleitend individuell erforderliche Kurzqualifikationen gefördert werden. Berufsvorbereitende sowie berufsbezogene Sprachfördermaßnahmen (berufsbegleitend) sollen ebenfalls Bestandteil geförderter Projektaktivitäten für die Bleibeberechtigten sein, sofern diese nicht auf Angebote der Regelförderung bzw. Förderung nach dem Programm "Stärkung der berufsbezogenen Sprachkompetenz für Personen mit Migrationshintergrund" des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zurückgreifen können.

Eine Inanspruchnahme der miteinander vernetzten Beratungsstellen ist auch für alle Flüchtlinge möglich, die durch ihren Aufenthaltsstatus einen (mindestens nachrangigen) Zugang zum Arbeitsmarkt haben und für die eigene berufliche Handlungsfähigkeit und eine höhere berufliche Mobilität weitere Unterstützung und Entscheidungshilfe benötigen. Sofern diese Personen keine Leistungen nach dem SGB II beziehen können, werden als Programmziele insofern Erhalt sowie Erweiterung der Beschäftigungsfähigkeit festgelegt. Dieses kann durch Einzelberatungen, Kurzqualifizierungen, Informationsveranstaltungen, Teilnehmer-Stammtische, Unterstützung bei der Anerkennung beruflicher Abschlüsse, Begleitung bei Behördengängen oder andere geeignete Maßnahmen erfolgen. Für Personen ohne eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive wird durch Erhalt und Erweiterung der Beschäftigungsfähigkeit neben dem Ziel der Unabhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen in Deutschland auch auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt des Heimatlandes abgestellt.

Alle Maßnahmen für Bleibeberechtigte nach der gesetzlichen Altfallregelung und anderen Flüchtlingen, die wegen ihrer Aufenthaltsperspektive in Deutschland Leistungen nach dem SGB II beziehen können, zielen auf eine nachhaltige Integration in den deutschen Arbeitsmarkt.

Durch das BMAS wird ein Transfer von Ergebnissen der vorangegangenen ESF-Förderperiode, ein Zugang zu aktuellen Handlungsansätzen sowie ein Erfahrungsaustausch zu den in diesem Programm erzielten Ergebnissen durch eine Vernetzung aller Akteure auf Bundesebene sicher gestellt.

Soweit zur Erreichung dieser Ziele keine ausreichend spezialisierten Beratungsangebote vorhanden sind, werden aufgrund des erheblichen Interesses des Bundes mit der Erfüllung dieser Aufgaben zusätzliche Stellen außerhalb der Bundesverwaltung beauftragt.

### **3. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung**

Es sollen Projekte zu folgenden Schwerpunkten gefördert werden:

- Beratungs- und vermittlungsunterstützende Projekte in lokalen Beratungsnetzwerken
- Erhöhung der (Weiter-)Beschäftigungschancen, Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen,
- Information und Sensibilisierung der für die Zielgruppe relevanten Akteure des Arbeitsmarktes und des öffentlichen Lebens.

Es sollen für Projektteilnehmende, die unter den Geltungsbereich des SGB II fallen, insbesondere folgende Inhalte gefördert werden:

- bei der Integration Jugendlicher und Erwachsener in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt werden die Aktivitäten der regionalen Grundsicherungsstellen durch Beratungs- und Vermittlungsunterstützung ergänzt,
- der Arbeitsplatz von Personen der Zielgruppe soll durch individuell erforderliche berufsbegleitende Kurzqualifikationen langfristig gesichert werden.

Die geplanten Projektaktivitäten müssen über die in den Sozialgesetzbüchern vorgesehenen Regelleistungen hinausgehen. Für die vom SGB II erfassten Personenkreise sind die Projektaktivitäten unter Federführung der Grundsicherungsstellen umzusetzen.

Es sollen für Flüchtlinge (mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt), die nicht unter den Geltungsbereich des SGB II fallen, insbesondere folgende Inhalte gefördert werden:

- durch Beratungs- und Qualifizierungsangebote sollen der Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung, die soziale Eingliederung sowie der Erhalt und die Erweiterung der Beschäftigungsfähigkeit unterstützt werden.

Die Projektförderung unterliegt den Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds (ESF).

### **4. Regionale Verteilung**

20% der ESF-Mittel entfallen auf die "Konvergenzregionen" (Ziel-Konvergenz: neue Bundesländer und Kreis Lüneburg) und 80% auf das Zielgebiet "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (Ziel-RWB: alte Bundesländer und Gesamt-Berlin).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMAS aufgrund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verteilung der Projekte auf die einzelnen Bundesländer wird auf Grundlage der Bundestag Drucksache 16/8321 vorgenommen.

<b>Bundesland</b>	<b>Höchstzahl der Einzelprojekte</b>
Baden-Württemberg	18
Bayern	13
Berlin	10
Brandenburg	7
Bremen	4
Hamburg	7
Hessen	14
Mecklenburg-Vorpommern	7
Niedersachsen	18
Nordrhein-Westfalen	47
Rheinland-Pfalz	5
Saarland	4
Sachsen	7
Sachsen-Anhalt	7
Schleswig-Holstein	4
Thüringen	7

Sofern die Höchstzahl förderfähiger Projekte pro Bundesland unterschritten wird, entscheidet das BMAS über eine Erhöhung der Kontingente in anderen Regionen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens und verfügbarer Haushaltsmittel.

## **5. Anforderungen an Zuwendungsempfänger und Netzwerke**

Zum Interessenbekundungsverfahren werden nur Projektträger zugelassen, die sich im Vorfeld mit anderen Partnern auf die gemeinsame Gründung und Umsetzung eines Netzwerkes für beide Zielgruppen verständigt haben. Für die vom SGB II erfasste Personengruppe können am Interessenbekundungsverfahren Arbeitsgemeinschaften, Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung und zugelassene kommunale Träger teilnehmen (nachfolgend Grundsicherungsstellen). Für das nachfolgende Antragsverfahren der Netzwerke gilt, dass die Anträge im Einvernehmen mit den Grundsicherungsstellen gestellt werden. Projekte können nur zugelassen und gefördert werden, wenn Verfahrensabsprachen für die vom SGB II erfassten Personengruppen mit den Grundsicherungsstellen bestehen. Dieses muss im Rahmen der Antragsstellung dargestellt werden.

Für alle anderen Personengruppen ist spätestens bei der Antragstellung darzulegen, dass das Projekt mit den für den Arbeitsmarktzugang zuständigen Agenturen für Arbeit abgestimmt ist.

Antragsteller außerhalb der Bundesverwaltung können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, d.h. freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger oder Verbände sein, die ihr Eigeninteresse an der Förderung nachweisen. Privatpersonen können keine Zuwendungsempfänger sein.

Gefördert werden Netzwerke zwischen drei und höchstens fünf Partnern auf lokaler bzw. regionaler Ebene. Die Netzwerke sollen aus unterschiedlichen Trägertypen gebildet werden und Kompetenzen aus den Bereichen Flüchtlingsarbeit, Beratung, Arbeitsmarkt und Betriebskontakte bündeln.

Die Zuwendung erfolgt durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsempfänger leitet die Mittel an die einzelnen Partner des Netzwerkes weiter.

## **6. Fördervoraussetzungen**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewährt Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die drei Aspekte miteinander verbinden:

- arbeitsmarktbezogene Beratungsaktivitäten, die die Handlungskompetenz der Zielgruppen im Hinblick auf ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen,
- Beratungs-/Vermittlungs-/Mediationsaktivitäten, die die Einstellungsbereitschaft von Unternehmen erhöhen und die Beschäftigungsverhältnisse der Bleibeberechtigten langfristig stabilisieren und sichern und
- Information und Sensibilisierung der für die Zielgruppe relevanten Akteure des Arbeitsmarktes und des öffentlichen Lebens.

Diese Anforderungen müssen auf Ebene der Netzwerke durch intensive Zusammenarbeit erfüllt werden. Die Einzelprojekte müssen jeweils nur mindestens eine dieser Anforderungen erfüllen.

Die Antragsteller müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung der Maßnahme nachweisen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Voraussetzung für die Projektförderung ist der vollständige Nachweis der einzubringenden Eigenmittel, Drittmittel für die Gesamtmaßnahme.

Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass Frauen mindestens entsprechend des Anteils der Männer an der Zielgruppe berücksichtigt werden. Bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des Programms auf die Gleichstellung sind im Rahmen des Monitorings des Europäischen Sozialfonds darzustellen.

## **7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss und in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme in den alten Bundesländern und Gesamt-Berlin (Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung) können durch ESF-Mittel finanziert werden. Im Zielgebiet Konvergenz (neue Bundesländer und Kreis Lüneburg) können höchstens 75 % aus ESF-Mitteln finanziert werden.

Durch das BMAS werden als Kofinanzierung im Zielgebiet Konvergenz 15 %, im Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 40 % der Gesamtkosten über Bundesmittel gefördert. Jeweils 10 % der Gesamtausgaben sind durch die Netzwerkpartner in Form von Eigenmitteln einzubringen. Als Eigenmittel werden Barmittel und Personalkosten anerkannt.

Die Laufzeit der Projekte beträgt ca. zwei Jahre, die Projektförderung endet spätestens am 31.10.2010 (Ende der Förderrunde).

## **8. Verfahren**

### **8.1. Grundsätzliches**

Die Interessenbekundung zur Teilnahme an dem Förderprogramm erfolgt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Durchführung des Programms wird durch das Bundesverwaltungsamt administriert.

Es ist ein zweistufiges Auswahlverfahren vorgesehen. Ab 13. Juni 2008 können bis zum 04. Juli 2008 Projektvorschläge durch die Netzwerke beim BMAS eingereicht werden (Interessenbekundung).

Die Bewertung der Projektvorschläge findet voraussichtlich im Juli 2008 durch unabhängige Gutachter/Gutachterinnen statt.

Die Träger ausgewählter Projektskizzen erhalten eine Aufforderung zur Antragstellung. Nicht ausgewählte Projektskizzen werden zur Antragstellung nicht zugelassen und erhalten eine Mitteilung über die Ablehnung ihres Vorschlages.

### **8.2. Formblätter für die Interessenbekundung**

Die Formblätter für die Interessenbekundung mit Erläuterungen finden Sie im Internet unter: <http://www.bva.bund.de>

Die Unterlagen können zudem schriftlich oder per E-Mail bei nachfolgender Stelle angefordert werden:

Bundesverwaltungsamt  
50728 Köln  
Tel: 0228 99-358-5732  
Fax: 0228 99-358-5747  
E-Mail: [bleiberecht@bva.bund.de](mailto:bleiberecht@bva.bund.de)

### **8.3. Einreichung der Projektvorschläge**

Es können nur Projektvorschläge von Netzwerkträgern berücksichtigt werden, die als Ausdruck des vorgegebenen Formblattes rechtverbindlich unterschrieben spätestens am 05. Juli 2008 (Datum des Poststempels) abgesandt wurden. Zusätzlich ist bis 04. Juli 2008 dieser Projektvorschlag per E-Mail elektronisch zu übermitteln.

Der unterschriebene Ausdruck des ausgefüllten Formblattes ist zu senden an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Abteilung VI, GS 2  
53107 Bonn

Zusätzlich ist der Projektvorschlag elektronisch zu übermitteln an [bleibe-recht@bmas.bund.de](mailto:bleibe-recht@bmas.bund.de).

## **9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (1828/2006) prüfberechtigt. Alle Belege (Antrag, Zusage, Rechnungen usw.) sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in dieser Richtlinie genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu geben, dass entsprechend Artikel 69 der Verordnung 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, sein Name, das Vorhaben und der Förderbetrag in einem Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht wird.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 09.06.2008

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Im Auftrag  
Dr. Heister